

EIN ÜBERBLICK DER UNTERSCHIEDLICHEN TARIFVERTRÄGE

TVöD? TV-L? TV-H? Beamte???

TVöD, TV-L, TV-H, Beamte ... Da guckt man manchmal „dumm aus der Röhre“. Dass es bei diesen Abkürzungen nicht um das Thema Fernsehen geht, sollte mittlerweile wohl jedem Beschäftigten im öffentlichen Dienst klar sein. Dennoch sind diese Begriffe beziehungsweise Abkürzungen für viele verwirrend.

Dieser Artikel dient als kurze und knackige Aufklärung in Bezug auf die Tarifverträge und welcher für uns als Landespolizei relevant ist: nämlich der Tarifvertrag der Länder (TV-L)!

Inhaltlich ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder weitgehend identisch mit dem rund ein Jahr früher in Kraft getretenen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der die Tarifbedingungen bei Bund und Kommunen regelt. Der TV-L umfasst die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen den Tarifgebieten West und Ost wird allerdings im TV-L bei einer Reihe von Bestimmungen unterschieden. Seit 1. November 2006 gilt der TV-L für die Beschäftigten von 15 der 16 deutschen Länder (außer Hessen; hier gilt der TV-H).

Der TV-L gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist. Organe der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind die Mitgliederversammlung, der aus drei Länderfinanzministern bestehende Vorstand und der Vorsitzende des Vorstandes als Verhandlungsführer der TdL.

Tarifvertragspartner der TdL sind die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Im Einzelnen sind dies ver.di, dbb beamtenbund und tarifunion, Marburger Bund sowie die IG BAU. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und wir, die Gewerkschaft der Polizei (GdP) werden von ver.di vertreten und sitzen quasi bei Tarifverhandlungen mit am Verhandlungstisch.

Beispiele Tarifvertrag der Länder (TV-L): Landespolizei, Lehrer, Landesverwaltungsamt, Landesamt für Umweltschutz usw.

Beispiele Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) Bund und Kommunen: Bundespolizei, Bundeswehr, Sozial- und Erziehungsdienst

(SuE) also u. a. Kindertageseinrichtungen, Pflege, Sparkassen, Entsorgung u. v. m.

Tarifverträge treffen in ihrem Geltungsbereich Kollektivregelungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen, die für die tarifgebundenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbindlich sind. Darüber hinaus regelt der Tarifvertrag Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien, z. B. eine Friedenspflicht, die für die Geltungsdauer des Tarifvertrages Arbeitskämpfmaßnahmen untersagt.

Gewerkschaften sind frei gebildete, demokratisch strukturierte Vereinigungen von Beschäftigten. Sie vertreten und fördern deren Interessen gegenüber den Arbeitgebern und ihren Verbänden, namentlich in Tarifverhandlungen.

Bei den gerade abgeschlossenen Tarifverhandlungen ging es um den TVöD. Die dort erzielte Einigung ist nur für Beschäftigte des Bundes und der Kommunen relevant. Er ist jedoch richtungweisend für uns im Land. Denn Ende September 2023 läuft der aktuelle Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) aus. Dann gehen die Tarifverhandlungen in die nächste Runde. Bei der letzten Tarifrunde Ende 2021 hatte die GdP in Sachsen-Anhalt zum ersten Mal ei-



Nancy, René, Isabell und René bei einer Demo zu den Tarifverhandlungen

Fotos (2): GdP Sachsen-Anhalt

nen Warnstreik angemeldet und dazu aufgerufen, dieses legitimierte Mittel zu nutzen, um Blockaden auf der Arbeitgeberseite zu lockern und sie aufzufordern, Ergebnisse zu erzielen und sie nicht auszusetzen. An beiden Großdemonstrationen gemeinsam mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) am 10. November 2021 in Halle und 23. November 2021 in Magdeburg hatten sich jeweils ca. 80 bis 100 GdP-Mitglieder aktiv beteiligt, um zusammen unseren Forderungen Nachdruck zu verleihen und lautstark zu verstehen gegeben, was sie von der Meinung der Länder halten. Von mehr als 700 Tarifbeschäftigten in der Landespolizei Sachsen-Anhalt haben leider nur ein paar mehr als ein Dutzend ihr Recht wahrgenommen und ihre Arbeit tatsächlich niedergelegt. Da ist Luft nach oben! Da greifen wir Ende dieses Jahres wieder an.

Wie ist das jetzt mit den Beamten? Nun, in Sachsen-Anhalt haben die Koalitionsparteien auf Druck der Gewerkschaften den Passus in den Koalitionsvertrag niedergeschrieben, dass Tarifergebnisse 1:1 auf die Beamten übertragen werden. Wie das im Einzelnen dann Ende des Jahres aussehen wird, liegt beim Finanzministerium und dem Einfluss der Gewerkschaften.

Tarifverhandlungen sind kein Zuckerschlecken und wir können nur gute Ergebnisse erzielen, wenn **alle** mitziehen. Daher werden wir auch Ende 2023 Euch aufrufen, mit uns auf die Straße zu gehen – egal ob Tarifler oder Beamter oder bereits im Ruhestand, in der Sache sind wir nämlich eins!

Isabell Glossmann,
stellv. Landesvorsitzende (Bereich Tarif)





” Karsten Schmidt, Stufenpersonalratsvorsitzender PI Halle (Saale)

Ein guter (Stufen-)Personalrat zeichnet sich vor allem durch eine hohe moralische Integrität aus, Demut, gepaart mit einer maximalen Kommunikationsfreudigkeit und einer Prise Respekt für den Menschen in uns.

DER STUFENPERSONALRAT DER PI HALLE (SAALE)

„Jeder raucht seine eigenen Zigaretten“ und „Auf seiner Insel gibt es mehr als heiße Luft ...“

Wer Karsten Schmidt treffen will, ihn in seinem Büro in der Merseburger Straße 6 in der Polizeiinspektion Halle (Saale) jedoch nicht antrifft, sollte ab und zu den Weg zur Raucherinsel wagen.

Viele Laster hat Karsten nicht. Dieses jedoch gewöhnt er sich auch nicht mehr ab. Wozu auch? Eher müsste er es sich noch angewöhnen (wäre er nicht schon Raucher), betrachtet man seine unzähligen Gespräche mit den Entscheidern und Beschäftigten der PI Halle (Saale) über all die Sorgen, Probleme und Meinungen auf eben jener Raucherinsel. Hier wird bekanntlich alles thematisiert.

Ich denke, jeder Leser dieses Artikels kennt Raucherinseln, die Gesprächsatmosphäre und damit das Besondere dieses Ortes. Hier treffen alle aufeinander und sind für eine Zigarettenlänge (oder zwei) „inter pares“ – unter Gleichen. Ganz egal ob Polizeidirektorin oder Polizeimeister, ob Arzt oder Innenministerin, ob Raucher oder Nichtraucher, hier begegnet man sich auf Zigarettenlänge und gerne auch darüber hinaus.

Warum wird in den ersten Zeilen so häufig Karsten Schmidt erwähnt. Wer ist Karsten Schmidt? Und was bedeutet die Überschrift?

Seit 2010 ist Karsten Vorsitzender des Stufenpersonalrates (StPR) und somit das Gesicht des Stufenpersonalrates der PI Halle (Saale), zuletzt wiedergewählt im Jahr 2020. 13 Jahre, um Kompetenz, Erfahrung, Vertrauen und Empathie auf- und auszubauen. Man kann getrost behaupten, der Stufenpersonalrat ist eng mit der Person Karsten Schmidt verbunden. Als ehemaliger Landesvorsitzender der GdP Sachsen-Anhalt hat er so den Innenminister im Vier-Augen-Gespräch erlebt, mit Finanzministern teils heftig debattiert und dabei so manch spannende Geschichte erfahren und immer wieder erfahren, wie wichtig Kommunikation auf



Augenhöhe ist. Diese Erfahrungen konnte Karsten in seine Arbeit als Vorsitzender des Stufenpersonalrates gewinnbringend einbringen.

Hinter einem starken Vorsitzenden steht immer ein starkes Team. Bekanntermaßen werden durch alle Polizeibeschäftigten der PI Halle (Saale) sieben Mitglieder in den Stufenpersonalrat gewählt. Und alle Entscheidungen des Stufenpersonalrates werden demokratisch mit einfacher Mehrheit getroffen.

Ohne das starke GdP-Team, aus welchem sich der Stufenpersonalrat unter anderem zusammensetzt, würde so mancher Erfolg nie zustande gekommen sein, wäre manche Entscheidung nie getroffen worden. Auf seine beiden Stellvertreter Heidi Schenk und Sven Wolter kann sich Karsten immer verlassen. Ergänzt wird das Team im Stufenpersonalrat von Elmer Siol und unserem stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitig Vorsitzenden des Polizeihauptpersonalrates, Rolf Gumpert.

Gerade die durch diese Nähe bestehende sehr gute Zusammenarbeit mit dem PPHR-Vorsitzenden Rolf öffnet Türen und schafft Lösungen „auf kurzem (Personalrats-)Dienstweg“. Informationen und The-

men aus der Arbeit des PPHR oder des Stufenpersonalrates finden dadurch schnellen Austausch und ihren Weg in die Arbeit des jeweiligen Gremiums.

Dabei sind längst nicht alle Themen ausschließlich auf der Raucherinsel geklärt worden. Und das ist auch gut so.



Unser Karsten (links) immer bestens gelaunt neben Uwe Bachmann (Landesvorsitzender GdPLSA)



Die Rechtsschutzkommission (RSK) der GdP Sachsen-Anhalt besteht aus zehn ehrenamtlichen Mitgliedern, die auf langjährige Erfahrung ihrer Polizeiarbeit zurückgreifen können. Rechtsschutzentscheidungen werden nach intensiver Auseinandersetzung durch Mehrheitsbeschlüsse abgestimmt. Bei zwei weiteren Instanzen (GLBV und LBV) kann Widerspruch gegen eine Rechtsschutzentscheidung eingelegt werden.

Aus der Arbeit der Rechtsschutzkommission

Immer wieder führen wir Klagen gegen Entscheidungen des Dienstherrn, deren Urteile auch für andere Mitglieder der GdP von Interesse sind. Nachfolgend das Ergebnis von drei Urteilen in kurzer Form.

Was bedeutet „zeitnah“ bei der Gewährung von Sonderurlaub?

In diesem Fall wendete sich unser Mitglied gegen die Ablehnung seines Antrages auf Bewilligung von Sonderurlaub anlässlich seines 25-jährigen Dienstjubiläums. Der Dienstherr hatte das Mitglied darauf hingewiesen, dass aus Anlass dieses Dienstjubiläums ein Tag Dienstbefreiung gewährt werde. Der Tag der Dienstbefreiung müsse in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Dienstjubiläum stehen.

Aus dienstlichen Gründen konnte der Antrag auf Sonderurlaub aber erst einen Monat später gestellt werden. Die Gewährung des

Sonderurlaubes lehnte der Dienstherr ab, mit der Begründung, dass dies nicht mehr im „engen zeitlichem Zusammenhang“ stehen würde.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg fallte dazu am 27. Januar 2022 ein Urteil. Anders als bei der Bewilligung von Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Urlaubsverordnung LSA setzt die Bewilligung von Sonderurlaub aus Anlass eines Dienstjubiläums nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Urlaubsverordnung LSA einen nahen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Anlass und dem Sonderurlaubstag nach der Gesetzessystematik und dem Zweck der gesetzlichen Regelung **nicht** voraus. Da es sich bei der Bewilligung

von Sonderurlaub aus Anlass des Dienstjubiläums um eine Anerkennung des Dienstherrn für die langjährige Treue und gewissenhafte Dienstleistung des Beamten handelt, liegt hier kein Ereignis vor, das den Beamten typischerweise emotional so tief berührt, dass er – psychisch aus der Bahn geworfen – nicht in der Lage sein wird, an dem Jubiläumstag oder in engem zeitlichen Zusammenhang damit seinen Dienst zu verrichten (dies wäre bei Sonderurlaubstagen wegen Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, Tod eines nahen Angehörigen, Umzug, Erkrankung eines Angehörigen allerdings schon der Fall).

Mittlerweile hat die Polizeiinspektion ihre Bescheide selbst aufgehoben und wird über den Antrag auf Bewilligung von Sonderurlaub gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Urlaubsverordnung LSA neu entscheiden. Das Verfahren führte die DGB Rechtsschutz GmbH.

Opa wurde Kommissar bis A 13?

Unser Mitglied erwarb mit der Aufstiegsausbildung 2010 die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und wurde bis A 11 befördert. Jetzt bewarb er sich auf einen Dienstposten A 12 und war der Auffassung, dass trotz der eingeschränkten Laufbahnbefähigung durchaus die Möglichkeit der Übertragung des Dienstpostens A12 besteht.

Das VG Magdeburg lehnte mit Urteil vom 23. Juni 2022 die darauf geführte Klage ab, da der Kläger auf die Ausschreibung nicht ausgewählt werden kann, weil er nicht über die dort geforderte „Laufbahnbefähigung gemäß § 14 Abs. 3 LBG LSA“ verfügt.

Dieses im Wortlaut des Ausschreibungstextes anknüpfende Verständnis entspricht auch dem erkennbaren Zweck der Ausschreibung. Folgte man der Auffassung unseres Mitglieds und wären mit der Ausschreibung auch Beamte angesprochen, die die Befähigung im Wege des Aufstiegs für die Wahrnehmung von Ämtern der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, nur bis



Das Magdeburger Verwaltungsgericht mit Sicht auf den Fronteingang (Breiter Weg 203)

” Kristin, 44 Jahre

Ich bin in der GdP, weil ich in rechtlichen Auseinandersetzungen mit meiner Behörde immer auf die GdP vertrauen kann und konnte. Zu keinem Zeitpunkt fühlte ich mich vergessen und hatte jederzeit einen kompetenten Ansprechpartner.“



zur Besoldungsgruppe A 11 LBesO zuerkannt bekommen haben, so wäre eine dauerhafte Übertragung des Dienstpostens mit dem Fürsorgegedanken nicht zu vereinbaren. Denn die dauerhafte Übertragung des nach der Besoldungsgruppe A 12 LBesO bewerteten Dienstpostens auf den Kläger, dem das der Dienstpostenbewertung entsprechende höherwertige Statusamt mangels Laufbahnbefähigung nicht übertragen werden kann, würde dazu führen, dass der Kläger mit der dauerhaften Wahrnehmung der höherwertigen Aufgaben mit Blick auf das innegehabte Amt überfordert würde.

Übrigens, eine „beschränkte Laufbahnbefähigung“ sah erstmals das am 1. Februar 2010 in Kraft getretene LBG LSA vor (dort: § 24 Satz 3 LBG LSA). Bis dahin konnten die Betroffenen Ämter bis A 13 erreichen.

Wie die Wahrnehmung oder Übertragung von höherwertigen Dienstpostens mit dem Fürsorgegedanken zu vereinbaren ist, darüber sollte sich der Dienstherr in diesem Jahr zwingend Gedanken machen.

Einmal im Netz – immer noch im Netz

Bereits im April 2018 haben wir in der Mitgliederzeitschrift der GdP „Deutsche Polizei“ darauf aufmerksam gemacht, dass persönliche Äußerungen auf Facebook, Twitter oder Instagram auch disziplinarrechtliche Folgen haben können. In einem Urteil des VG Magdeburg, Az.: 15 A 10/17 MD, hat das Gericht die Klage gegen einen Verweis als Disziplinarverfügung abgewiesen und festgestellt, dass ein Beamter bzw. eine Beamtin die Pflicht zur politischen Neutralität und Mäßigung gemäß § 33 Abs. 2 BeamStG hat und auch nach § 47 Abs. 1 BeamStG dies außerhalb des Dienstes zu beachten hat.

In den letzten Wochen machte die Meldung von einer Chatgruppe innerhalb der Polizei Sachsen-Anhalt fassungslos, die eine Reihe von rassistischen, antisemitischen, gewaltverherrlichenden und weiteren widerwärtigen Inhalten verbreitet hat.

Das war der Anlass, sich näher mit dem Thema zu beschäftigen. Nach den quasi öffentlichen „Meinungsäußerungen“, wie oben beschrieben, haben verschiedene Gerichte auch Urteile zur Nutzung in geschlossenen Chatgruppen gefällt. Unisono wurde geurteilt, dass Posts und Likes, aber auch

eine fehlende Distanzierung zu solchen Likes und Posts, in den sozialen Netzwerken und Chatgruppen Zweifel an der charakterlichen Eignung für den Beruf des Polizeibeamten bestätigen. Dies kann bis zum Verbot der Dienstgeschäfte und der nachfolgenden Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen.

Mit den Vorschriften des § 33 Abs. 1 und 2 BeamStG, die als allgemeine Gesetze i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG gelten, wird in verfassungskonformer Weise das Recht des Beamten auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 GG eingeschränkt. Zu allgemeinpolitischen Fragen – wie z. B. zur Coronapolitik – darf sich der Beamte nur so zurückhaltend äußern, dass das öffentliche Vertrauen in seine unparteiische, gerechte und gemeinwohl-orientierte Amtsführung keinen Schaden



Foto: GdP Sachsen-Anhalt

nimmt. Seine politischen Meinungsäußerungen dürfen keine Formen annehmen, die den Eindruck entstehen lassen könnten, der Beamte werde bei seiner Amtsführung nicht loyal gegenüber seinem Dienstherrn und nicht neutral gegenüber jedermann sein oder dienstliche Anordnungen unter Umständen keine Folge leisten (vgl. BVerwG, Ur. v. 31. August 2017 – 2 A 6715 –, juris, Rn. 43).

Besonders beachtenswert erscheint mir, dass hier deutlich die strafrechtliche Bewertung von der allgemeinen dienstrechtlichen Problematik, im Sinne der beamtenrechtlichen Wohlverhaltenspflicht (Ansehenschädigung), zu unterscheiden ist.

So kann, auch wenn eine strafrechtliche Verfolgung nicht infrage kommt, der Dienstherr trotzdem dienstrechtlich gegen den vermeintlichen oder tatsächlichen Verstoß ge-



Foto: DGB Rechtsschutz GmbH

gen die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht vorgehen. Dass dies nicht nur die faktisch „öffentliche“ Meinungsäußerung, z. B. über Facebook oder Instagram betrifft, zeigen entsprechende Urteile zu Meinungsäußerungen in geschlossenen Benutzergruppen über Whatsapp, Signal oder anderen Messengern.

So war das Disziplinargericht in Magdeburg schon mehrfach mit der disziplinarrechtlichen Bewertung und Ahndung eines ansehenschädigenden Verhaltens und besonders hinsichtlich der Wahl der Stilmittel beschäftigt.

So hat das Verwaltungsgericht Magdeburg u. a. bezüglich eines beamtenrechtlichen Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte wegen der Äußerung eines Justizvollzugsbeamten: „Die kann man nicht mehr behandeln, die kann man nur noch vergasen“, eine Ansehenschädigung des Justizvollzugsdienstes und des gesamten Berufsbeamtentums angenommen (Beschl. v. 16. November 2009 – 5 B 279/09 MD –, bestätigt durch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 22. Dezember 2009 – 1 M 87/09 –, beide juris).

In dem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 8. Juni 2011 – 8 A 16/10 MD –, a. a. O., setzt sich das Gericht disziplinarrechtlich mit einer als Ansehenschädigung anzunehmenden Wortwahl aus dem Fäkalbereich durch eine Gerichtsvollzieherin auseinander.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat in einem Urteil vom 15. April 2010 – 10 L 4/09 – hinsichtlich eines Polizeivollzugsbeamten, welcher zu einem Angelausflug unter der Überschrift „Operation Weserübung“ eingeladen hat, die vom erkennenden Disziplinargericht (Ur. v. 10. November 2009 – 8 A 11/09 MD –) festgestellte Ansehenschädigung bestätigt.

Die Urteilsammlung kann durch die Geschäftsstelle übermittelt werden.

Kathrin Jaeger
Uwe Petermann



INFO-DREI

Bodycams bei der Polizei in ...

... Thüringen

Nach einer fünf Jahre andauernden Pilotprojektphase hat der Innenausschuss des Thüringer Landtages den Weg für eine Änderung des Polizeiaufgabengesetzes freigemacht, welche im Juli 2022 beschlossen wurde. Hiermit wird endlich den Auswertungsergebnissen des Projektes, welche sich durch eine hohe Akzeptanz von Bürger und Polizei auszeichneten, gefolgt. Durch die Beschlussempfehlung von CDU und Rot-Rot-Grün wurde somit der jahrelangen Forderung der GdP nach Einsatz von Bodycams innerhalb der Thüringer Polizei Rechnung getragen. Rückblickend war der Weg ein sehr steiniger. Eine flächendeckende Einführung war lange umstritten. Rot-Rot-Grün bezweifelte fortwährend, dass die Kameras helfen können, Kriminalität zu bekämpfen. Letztendlich einigte man sich auf einen Gesetzesentwurf, welcher Aufnahmen in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen ermöglichen soll, jedoch die Verwendung in der Wohnung nicht erlaubt. Genau hier sieht die GdP den gravierendsten Änderungsbedarf. Der GdP Thüringen ist bewusst, dass es bei der Verwendung der Bodycam in Wohnräumen um einen weitreichenden Grundrechtseingriff handelt, jedoch überwiegt eindeutig der präventive Aspekt, welcher durch den Einsatz gegeben ist. Die GdP fordern daher die politischen Entscheidungsträger auf, schnellstmöglich nachzubessern und dem Beispiel anderer Bundesländer (BY, NRW) im Sinne unserer Beamtinnen und Beamten zu folgen. Die Bodycams werden mit Bild- und Tonaufnahmen sowie einer 30-sekündigen dauerhaft laufenden rückwirkenden Aufzeichnung ausgestattet sein, welche nach 30 Sekunden überschrieben wird, sofern nicht die dauerhafte Speicherung aktiviert wird. Bis 2024 sollen die Geräte so umgerüstet sein, dass beim Einsatz von Schusswaffen die Aufzeichnung automatisch aktiviert wird. Diese Nachrüstung zieht einen Anstieg der Kosten sowie eine Verzögerung der Beschaffung und Einführung nach sich.

Monika Pape

... Sachsen

Die Anzahl von Gewaltdelikten gegen Polizisten hat ein hohes Niveau. Erfahrungen zeigen, dass sich der Einsatz von Bodycams in Konfliktsituationen positiv auswirkt. Vor diesem Hintergrund wurden 1.420 Bodycams der Marke „Axon Body 2“ und 258 Dockingstationen beschafft. Seit dem 31. Dezember 2021 sind diese flächendeckend an die PDen, BePo und FHPol verteilt. Nach einem zweieinhalbjährigem Pilotprojekt wurden zunächst die Testreviere in Dresden und Leipzig mit Geräten ausgestattet.

Ein wesentliches Ziel ist die Prävention bzw. Abschreckung potenzieller Straftäter vor der Begehung von Gewaltstraftaten. Der Einsatz dient dem Zweck, Leib und Leben von Polizeibeschäftigten und Dritten zu schützen sowie entsprechende gewalttätige Übergriffe bzw. Straftaten zu verhindern. Der Einsatz soll deeskalierend wirken, die Eigensicherung verbessern und die Beweissicherung unterstützen.

Man kann bei der Axon Body 2 zwischen zwei Betriebsmodi wählen: dem Standard- und dem Ereignismodus. Im Ersteren ist die Bodycam eingeschaltet, wobei eine Aufnahme erfolgt, diese wird jedoch nicht dauerhaft gespeichert. Erst im Ereignismodus beginnt die eigentliche Aufnahme mit Ton, welche auf der Kamera gespeichert wird. Es werden automatisch die letzten 60 Sekunden vor Beginn der Aufnahme hinzugefügt (Pre-Recording). Die unterschiedlichen Betriebsmodi werden mittels Signal-tönen und LED angezeigt. Die Akkulaufzeit beträgt zwölf Stunden mit einer Aufnahmedauer von ca. 70 Stunden. Die Beamten tragen ein gelbes Schild mit der Aufschrift „Video/Audio“ und machen die mündliche Mitteilung der Aufzeichnung. Die gefertigten Aufnahmen werden zentral in einer polizeieigenen Cloud im Rechenzentrum der sächsischen Polizei gespeichert. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Bodycam finden sich im § 57 Abs. 2–10 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes wieder.

Marcel Müller

... Sachsen-Anhalt

Im September 2017 gab es einen ersten, auf zwei Jahre angelegten Pilotversuch zur Erprobung der Bodycams. Dieser wurde noch vor dem festgelegten Auslauftermin bis zum Juni 2020 verlängert und mit zunächst unzufriedenstellendem Ergebnis beendet. Grundlegende Erkenntnisse der ersten Erprobung waren die Abkehr von einem nach vorn gerichteten Bildschirm, welcher nicht erwartungsgemäß deeskalierend, sondern eher gegenteilig wirkte, sowie Anpassungen in Bezug auf Handhabung, Befestigung und Auswertbarkeit der Daten. Im Oktober des Jahres 2021 wurde ein neuer Anlauf unternommen und eine neue Projektgruppe zur Einführung der Bodycam eingerichtet. Nach der Sondierungsphase und der Ausschreibung erfolgte ein Jahr später eine erste Beschaffungsmaßnahme von 150 Kameras der Firma Motorola (Typ VB 400 V3), welche die geforderten Ausschreibungskriterien vollumfänglich erfüllt. Nach der mit Beschluss des Landtags erfolgten Gesetzesänderung des SOG LSA zum 13. Dezember 2022 erfolgten die erste Roll-Out-Phase und Pilotierung von 125 Bodycams in der PI Stendal. Die weiteren 25 Bodycams wurden der FH Pol für Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt. Ein sehr wichtiger Punkt bei der Einführung und Anwendung der Bodycam ist die Funktion des Pre-Recordings. Hierbei wurde die Zeit auf 120 Sekunden festgelegt. Dabei ist anzumerken, dass die Kameras zu Dienstbeginn durch Entnahme aus der Lade-/Übertragungsstation zwar hochgefahren, allerdings erst nach einer ersten Aktivierung in den Pre-Recording-Status versetzt werden. Die aktive Aufnahme muss dann nochmals separat gestartet werden, wodurch erst dann die vorhergehenden 120 Sekunden in eine Permanentenspeicherung übernommen werden. Weiterhin erfolgt die personalisierte Geräte-Nutzer-Zuweisung RFID-gestützt, wodurch eine eindeutige Aufnahmezuordnung gesichert sein dürfte. Der vollumfängliche Einsatz soll spätestens Ende 2026 stehen.

René Carius

Die Teilnehmer der Konferenz kamen aus Dänemark, Island, Deutschland und den Niederlanden.



3. Internationale Polizeijugendkonferenz in Berlin

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und Niederlandse Politiebond (NPB) veranstalteten am 24. und 25. April 2023 die 3. Internationale Polizeijugendkonferenz in Berlin. Auch die JUNGE GRUPPE der Gewerkschaft Sachsen-Anhalt war mit zwei Vertretern (Jacki und Martin) hautnah dabei. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Spotlight on the Police“ und versammelte Beschäftigte aus dem Polizeibereich aus den Niederlanden, Dänemark, Island und Deutschland an einem ganz besonderen Veranstaltungsort, einem klimaneutralen Seminar-schiff „Orca ten Broke“ auf der Spree. Begrüßt wurden wir standesgemäß von unserer Bundesjugendvorsitzenden Jennifer Otto. Gefolgt von einer Reihe von Impulsvorträgen, welche für alle Teilnehmer von zwei Dolmetschern ins Englische übersetzt worden sind, konnte gleich zu Beginn eine angenehm thematische Atmosphäre geschaffen werden.

Sven Hüber, Vorstandsmitglied im geschäftsführenden Bundesvorstand und gleichzeitig Pate der JUNGEN GRUPPE der Polizei, unterstrich in seiner Rede die Wichtigkeit von Polizeigewerkschaften und bekräftigte die Veranstaltung mit dem Statement: „Gewerkschaften müssen wieder mehr miteinander zusammenarbeiten.“ Junge Polizisten und Polizistinnen geben heute den Impuls für die kommenden zehn bis fünfzehn Jahre. Die europäische Polizeizusammenarbeit hat sich facettenreich entwickelt und in diesem Zusammenhang sind solche Veranstaltungen sehr bedeutend für eine zukünftige Einsatzfähigkeit der Polizei im europäischen Raum, beim Thema Kooperationen und auch bei der Zusammenarbeit. Der Austausch vor Ort soll den Teilnehmern dienlich sein, sich auszutauschen. Wo funktioniert etwas besonders gut? Und wo nicht? Das beginnt bei Themen wie beispielsweise Arbeits- und Sozialbedingungen, Ausrüstungen und hört bei Zulagen und sonstigen Aufwendungen für die Polizei und ihre Bediensteten auf.

Auch der stellvertretende Vorsitzende des Niederlandse Politiebond, Michael Oz, ließ es sich nicht nehmen, die Wichtigkeit von Diversität und Inklusion im Polizeialltag zu thematisieren. Er berichtete weiterhin sehr facettenreich, wie sich die niederländische Polizei im



Aus der JUNGEN GRUPPE Sachsen-Anhalt waren Jacki und Martin vor Ort.

Laufe der Jahre im Umgang mit traumatischen Erlebnissen im Berufsalltag zunehmend professionell an die heutigen Standards in den Niederlanden angenähert hat und wie „schlimm“ damals mit traumatisch erlebten Sachverhalten umgegangen wurde.

Aber auch die Politik durfte und wollte an dieser Stelle nicht fehlen. Die parlamentarische Staatssekretärin aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, Frau Rita Schwarze-lühr-Sutter, ließ es sich nicht nehmen, sich, auch im Namen der Bundesinnenministerin Nancy Faeser, bei der Polizei als verlässlicher Garant in schwierigen Zeiten zu bedanken, wies auf Erfolge aus der jüngsten Vergangenheit hin und hob weiterhin Europol als wichtigen Partner bei europäischer und weltweiter Kriminalitätsbekämpfung hervor. „Die Sicherheit ist ein hohes Gut und muss bewahrt werden.“ Das ist und sollte die Kernaufgabe heutiger und zukünftiger Polizistinnen und Polizisten sein.

Es folgte ein Referat zum Thema Vielfalt in den Polizeien durch Ikram Errahmouni-Rimi, Referentin für Antidiskriminierung und Vielfalt bei der Polizei Bremen. Neben inhaltlich sehr spannenden Aspekten zum Thema Diskriminierung im Alltag und wie unterschiedlich der Mensch seine Mitmenschen anhand von Merkmalen wie zum Beispiel Hautfarbe und in diesem Zusammenhang unterschiedlichen Akteuren kriminelles Verhalten zuschreibt oder auch nicht, war einer der spannendsten Inhalte dieses knapp zweistündigen Vortrages. Wer Lust und Laune hat, sollte bei YouTube

mal Schlagwörter wie zum Beispiel „doll experiment“ oder „Stealing bikes in Holland“ eingeben. Auch über das Thema Migration und wie die Polizei für Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit einer Ausbildung oder eines Studiums ebnet und im späteren Verlauf im Polizeialltag diese Menschen gut und vorurteilsfrei integriert wurde referiert.

Der erste Tag wurde abgerundet durch eine Workshop-Phase mit den Themen Vielfalt, Digitalisierung, Attraktivität Polizeiberuf und Gewalt gegen Polizeibeamte. Die Ergebnisse der einzelnen Workshops wurden anschließend im Gremium präsentiert und für Folgeveranstaltungen niedergeschrieben.

Der zweite Veranstaltungstag wurde begonnen mit einem Fachvortrag von Prof. Dr. Prof. h. c. Arndt Sinn (Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung) zum Thema Fakten, Trends und Handlungsempfehlungen („Organisierte Kriminalität 3.0“) im Zusammenhang mit der Bekämpfung Organisierter Kriminalität.

Spannend war aus meiner Sicht zu erfahren, dass die Organisierte Kriminalität den meisten Umsatz im Bereich der Produktpiraterie erzielt. Weiterhin wurde ein weiteres Thema bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und den Möglichkeiten der Polizei und Staatsanwaltschaft thematisiert, die Einziehung (§ 76 a StGB). Professor Sinn hält es für erstrebenswert, die Einziehung aus dem Strafrecht herauszulösen und in ein Verwaltungsverfahren/Zivilverfahren zu überführen. Dies könnte zu einer Beweiserleichterung und zu einem Erfolg beim Kampf gegen organisierte Strukturen führen. Ein, wie ich finde, spannender Ansatz, den man durchaus auch in Formaten wie dem Bundesfachausschuss Kriminalpolizei diskutieren und einfordern könnte.

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen von Jacki und meiner Wenigkeit für zwei eindrucksvolle Tage bei der Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Polizei und natürlich auch beim Bundesjugendvorstand für ein perfekt organisiertes Event auf europäischer Bühne bedanken.

Martin Götze, Landesjugendvorsitzender

DP – Deutsche Polizei
Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle
Halberstädter Straße 40 A
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 61160-10
Telefax (0391) 61160-11
lsa@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Jens Hüttich (V.i.S.d.P.)
Walter-Kersten-Straße 9
06449 Aschersleben
GdP-Phone (01520) 8857561
Telefon (03473) 802985
Telefax (0321) 21041561
jens.huettich@gdp.de



ISSN 0949-281X

Der Veröffentlichung des Geburtstags muss explizit zugestimmt werden. Viele von Euch haben das bereits getan, andere noch nicht. Wenn Ihr Eure Einwilligung geben wollt, geht dies am schnellsten per E-Mail an lsa@gdp.de oder Ihr wendet Euch an die Vorstände der Bezirksgruppen, die Vertrauensleute oder die Seniorenvertreter. Diese verfügen über Listen, auf denen Ihr Euch eintragen könnt.

Jens Hüttich

Seniorentermine

SGen der PI Dessau/RoßlauBereich Dessau

Am 28. Juni 2023 ab 16 Uhr Kegeln in Zschornowitz, Pöplitzer Weg 49, und am 29. August 2023 Fahrt mit dem Piratenschiff auf der Goitzsche.

Bereich Wolfen

Am 6. Juni 2023 und 5. September 2023 um 18 Uhr in der Gaststätte „Am Rodelberg“ in Wolfen.

Bereich Sandersdorf-Brehna

Am 13. Juni 2023 und 27. Juni 2023 um 10 Uhr auf der Bundeskegelbahn in Sandersdorf.

SGen der PI HalleBereich PI Halle Haus/Revier Halle

Am 7. Juni 2023 und 13. September 2023 um 14:30 Uhr in der Begegnungsstätte „Zur Fähre“ der Volkssolidarität Böllberger Weg 150.

Bereich Saalekreis

Am 14. September 2023 und 23. November 2023 um 10 Uhr in der Kegelhalle „Nine Pins“ in der Ladenstraße in Schkopau, mit anschließendem Mittagessen.

Bereich PI Halle Haus/Revier Halle und Saalekreis

Am 1. Juni 2023 um 10 Uhr Besichtigung des Naumburger Domes (mit Führung). Bit-

te bis 9:30 Uhr individuell anreisen, Dauer: 60 min, Treffpunkt: Domplatz, Haupteingang, Preis p. P.: 9 € zzgl. Führungsgeld anteilig, ab 12 Uhr Mittagessen im „Bürgergarten“ in Naumburg, Bürgergartenstraße 31.

SGen der PI MagdeburgBereich Bernburg

Am 10. August 2023 und 14. Dezember 2023 um 15 Uhr im Vereinshaus der Gartensparte in Roschwitz.

SG der Fachhochschule

Am 3. November 2023 um 17 Uhr im Schnitzelhaus in Aschersleben.

Am 10. August 2023 und 14. Dezember 2023 um 15 Uhr im Vereinshaus der Gartensparte in Roschwitz.

Aufgrund möglicher Verschiebungen sind die Termine nicht zwingend bindend. Bitte fragt bei Euren Seniorenvertretern nach, ob die Veranstaltungen wie geplant stattfinden.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/S-Termine



Redaktionsschluss

für die Ausgabe 07/2023 ist es:

Freitag, der 2. Juni 2023,

und für die Ausgabe 08/2023 ist es:

Freitag, der 30. Juni 2023.

Für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden, kann keine Garantie übernommen werden. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/DP-LSA